

und den Werktätigen ist eine hohe Verantwortung für die Effektivität der Arbeit und die Erhöhung der Qualität der Arbeit übertragen.

Der Gesetzesentwurf widerspiegelt die gewachsene Verantwortung der Arbeiterklasse als produzierende und machtausübende Klasse, die es, immer besser versteht, die Vorzüge und Möglichkeiten des Sozialismus mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt in der modernen sozialistischen Produktion zu verbinden sowie die schöpferischen Initiativen der Werktätigen und ihrer Kollektive zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger zu entfalten. Das findet seinen konzentrierten Ausdruck insbesondere in der Orientierung des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuchs auf die Aufgabe, planmäßig die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern sowie die soziale Sicherheit und Geborgenheit der Werktätigen zu gewährleisten. Die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik formt entscheidend das Wesen des Arbeitsgesetzbuchs.

Mit dem Ziel der planmäßigen Verwirklichung der Hauptaufgabe ist der Entwurf des Gesetzes insbesondere darauf gerichtet, das Schöpfertum und die Initiative der Werktätigen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit zu entwickeln und zu fördern. Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts, die exaktere Gestaltung der Pflichten der Leiter bei der Leitung der Betriebe sowie der Planung und Organisation der Produktionsprozesse sowie insbesondere auch die erstmalige Ausgestaltung eines speziellen Kapitels über die Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin (4. Kapitel) innerhalb der arbeitsrechtlichen Regelung dienen dieser Entwicklung.

Aufbauend auf den Ergebnissen der bisherigen Entwicklung und mit dem Ziel der erfolgreichen Lösung der neuen Aufgaben bei der weiteren Entfaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft kommt die wachsende Führungsrolle der Arbeiterklasse vor allem auch in der Rolle der Gewerkschaften und ihrer zunehmenden Bedeutung als umfassendste Klassenorganisation bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie zum Ausdruck. Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs entspricht dieser Entwicklung in überzeugender Weise. Er geht davon aus, daß die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen sowie als Schulen des Sozialismus und der sozialistischen Wirtschaftsführung eine hohe Verantwortung für die allseitige Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die stabile Entwicklung unserer Volkswirtschaft tragen^{4/} und entscheidend die sozialistische Demokratie in den volkseigenen Betrieben prägen.

In diesem Sinne sind im Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs die Aufgaben und Rechte der Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Leitungen in den Betrieben konkret ausgestaltet. Das kommt besonders nachhaltig in dem gesetzlich fixierten Grundsatz zum Ausdruck, daß die Gewerkschaftsmitgliederversammlungen bzw. Vertrauensleutevollversammlungen das Recht haben, zu grundlegenden Fragen der Entwicklung des Betriebes und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Stellung zu nehmen und vom Betriebsleiter Informationen und Rechenschaft zu verlangen (§ 23).

Das grundlegende Prinzip sozialistischer Leitung, alle ^{IV}

gesellschaftlichen Fragen, die die Arbeiter und Angestellten und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen betreffen, mit ihnen gemeinsam zu beraten, findet im Gesetzesentwurf durch die konkrete Regelung der Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gewerkschaftsorganisation umfassend seine Widerspiegelung. Hierbei wird auch verbindlich fixiert, daß betriebliche Leitungsentscheidungen, die der Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bedürfen, unwirksam sind, wenn diese Zustimmung nicht vorliegt (§ 24 Abs. 2).

Der im Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs angestrebte hohe Stand der rechtlichen Ausgestaltung der Vertretung der Interessen der Werktätigen durch die Betriebsgewerkschaftsorganisation wird auch vor allem in den konkreten Bestimmungen des 2. Kapitels des Entwurfs sichtbar, in denen im einzelnen das Recht und die Pflicht zum Abschluß des Betriebskollektivvertrags, des Frauenförderungsplans und anderer die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Vereinbarungen mit dem Betriebsleiter, so z. B. über Lohnformen (§ 104) und über die betriebliche Arbeitszeitregelung (§ 167), im Detail geregelt sind.

Die mit dem Entwurf angestrebte differenzierte und überschaubarere Regelung der Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gewerkschaftsorganisationen und ihrer Organe im Betrieb wird zur weiteren Durchsetzung des Rechts der Gewerkschaften auf Mitbestimmung und Mitgestaltung beitragen. Sie dient der weiteren Förderung der sozialistischen Demokratie sowie der Verwirklichung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft.

Arbeitsgesetzbuch — Ausdruck sozialer Sicherheit und Geborgenheit der Werktätigen im Sozialismus

Ausgehend von der Zielstellung des sozialistischen Arbeitsrechts, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen entsprechend den erwirtschafteten Möglichkeiten planmäßig zu verbessern und die soziale Sicherheit und Geborgenheit der Werktätigen und ihrer Familien zu gewährleisten sowie die demokratischen Rechte und Freiheiten zu verwirklichen, enthält der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs umfassende Regelungen, die auf die Gewährleistung der sozialen Sicherheit der Werktätigen gerichtet sind. Die bedeutenden sozialen Errungenschaften der Werktätigen, die insbesondere nach dem VIII. und IX. Parteitag der SED in Durchführung des sozialpolitischen Programms erreicht wurden, finden im Gesetzesentwurf ebenso eine verbindliche und übersichtliche Regelung wie alle bereits bisher bewährten Maßnahmen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf eine Reihe wichtiger Regelungsvorschläge zur weiteren Ausgestaltung der sozialen Grundrechte der Werktätigen, insbesondere zur Sicherung des Rechts auf Arbeit und zur Verstärkung ihrer materiellen Sicherstellung.

Im Mittelpunkt der Regelung des Gesetzesentwurfs steht das Grundrecht auf Arbeit sowie seine kontinuierliche Sicherung und Verwirklichung als Grundlage jeder sozialen Sicherheit. Dabei gestalten die Bestimmungen des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuchs das in der Verfassung verankerte Recht auf Arbeit als unumstößliche, rechtlich garantierte Realität unseres gesellschaftlichen Lebens mit den Mitteln des sozialistischen Arbeitsrechts detailliert und verbindlich aus. Das kommt insbesondere in der Weiterentwicklung des

^{IV} Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 43.